

# Beschluß des Ehrengerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe vom 8. 3. 1982

293

[Keine ehrengerichtliche Ahndung nach Strafurteil gegen Rechtsanwalt Härdle]

## *Beschluß*

In dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Gerhard Härdle

1. Die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wird abgelehnt.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens.

## Begründung

I. [ . . . ]

Rechtsanwalt Dr. Härdle trat in der Vergangenheit häufig und engagiert in Prozeßverfahren zwischen der Universität Heidelberg und Studenten auf, die sich einem Disziplinarverfahren der Universität ausgesetzt sahen. Wegen einer Reihe von Konflikten im Zusammenhang mit diesen Prozessen kam es vor dem erkennenden Ehrengericht bereits zur Eröffnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens durch Beschuß vom 8. 12. 80 aufgrund von Anschuldigungsschriften der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Karlsruhe vom 5. 3. 76 und 12. 10. 77. Eine Hauptverhandlung hat noch nicht stattgefunden.

II. Mit Anschuldigungsschrift vom 6. 5. 81 hat die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Herrn Rechtsanwalt Dr. H. beschuldigt, er sei in zwei Fällen, nämlich am 21. 8. 76 und am 28. 8. 76 anlässlich jeweils einer gewaltsamen Räumung eines nicht genehmigten Informationsstandes des KBW in Heidelberg gegen Polizeibeamte tätig geworden. Weiter wird Rechtsanwalt H. angeschuldigt, er habe in einem Verfahren gegen einen Studenten . . . vor dem Amtsgericht in Heidelberg am 9. 11. 77 und im Berufungsverfahren vor dem Landgericht Heidelberg am 3. 4. 78 jeweils als Zeuge uneidlich eine falsche Aussage über den Zeitpunkt gemacht, zu welchem er dem Angeklagten des Verfahrens einen Relegationsbescheid der Universität Heidelberg ausgehändigt habe.

III. Wegen dieser Vorgänge fand gegen Rechtsanwalt H. ein Strafverfahren vor dem Landgericht Heidelberg statt, in welchem er durch Urteil vom 29. 5. 79 – 1 KLS 9/78 (4 Ns 80/8) – wegen zweier Vergehen des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und wegen fortgesetzter uneidlicher Falschaussage in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt worden ist.\* Gegen dieses Urteil legte Rechtsanwalt H. Revision zum Bundesgerichtshof ein, die durch Beschuß vom 18. 2. 81 (3 StR 269/80) ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen worden ist.\*\* Die hiergegen zum Bundesverfassungsgericht eingelegte Verfassungs-

\* Vgl. dazu G. Frankenberg, Der lange kurze Prozeß, in: KJ 1979, 433 ff.

\*\* G. Strate, Zum Härdle-Beschluß des BGH, in: Der Strafverteidiger, 5/1981, 261 ff.

beschwerde blieb erfolglos, über eine Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. H. zur Europäischen Menschenrechtskommission wurde noch nicht entschieden.  
[...]

V. Das Ehrengericht hat die Eröffnung des Ehrengerichtsverfahrens abgelehnt, weil es eine ehrengerichtliche Maßnahme nicht zusätzlich für erforderlich hält, um Rechtsanwalt H. zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren (§ 115 b BRAO).

[...]

Für seine Entscheidung hat das Ehrengericht entgegen den Darlegungen des Rechtsanwalts Dr. H. für seine Prüfungen unterstellt, daß die den Gegenstand der Verurteilung durch die Strafkammer II des Landgerichts Heidelberg vom 29. 5. 79 bildenden Straftaten von Herrn Rechtsanwalt Dr. H. begangen worden sind, wenngleich das Ehrengericht im Falle einer Durchführung des Verfahrens nicht ohne nochmaliige Prüfung der Feststellungen des Urteils des Landgerichts Heidelberg hätte entscheiden können (§ 118 Abs. 3 BRAO). Für die Entscheidung des Ehrengerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens kam es jedoch letztdes auf das Ergebnis der in einem ehrengerichtlichen Verfahren zu treffenden Feststellungen nicht an.

An einer Ablehnung der Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens wäre das Ehrengericht dann gehindert gewesen, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts H. so schwergewogen hätte, daß es mit einer Ausschließung aus dem Stand hätte geahndet werden müssen oder wenn die ehrengerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich gewesen wäre, um Rechtsanwalt H. zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren (vergl. Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 1976, Anmerk. IV B 1 und 2 zu § 115 b). Dieser Auffassung ist das Ehrengericht nicht.

Bei seiner Entscheidung hat das Ehrengericht nicht übersehen, daß die den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Vorwürfe normalerweise eine ehrengerichtliche Ahndung erfordern (vergl. EGH 7, 34 – 13. XI. 1895 – Isele, BRAO, Seite 731; EGH Schleswig-Holstein 3/69 – 27. 4. 1970 – Isele, a. a. O. Seite 737). Das Ehrengericht vertritt jedoch die Ansicht, daß Rechtsanwalt H. durch das Urteil des Landgerichts Heidelberg zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten bereits derart erheblich bestraft wurde, daß das Gericht einen disziplinären Überhang nicht mehr zu erkennen vermag. Bei Rechtsanwalt H. handelt es sich um einen nicht vorbestraften Ersttäter, dessen politisches Engagement für den KBW offensichtlich seine berufliche und private Existenz überaus stark prägt; hiervon geht auch das Urteil des Landgerichts Heidelberg aus (vergl. Strafakten 1 KLs 9/78 Seite 7411/7413). Die den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Straftatbestände sind offensichtlich im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten des Rechtsanwalts H. begangen oder bei einer politisch stark motivierten Vertretung eines Studenten gegenüber der Universität Heidelberg verübt worden. Der Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufstätigkeit besteht daher in zweiter Linie.

Das Ehrengericht konnte nicht übersehen, daß bei einem in dieser Richtung geprägten Tatverhalten eines Nichtvorbestraften der vom Landgericht Heidelberg gewählte Strafrahmen von 1 Jahr und 10 Monaten Freiheitsstrafe die Grenze dessen tangiert, was in strafgerichtlichen Verfahren als notwendige Bestrafung derartiger Vorgänge üblicherweise für erforderlich gehalten wird. Als besonders gravierend hat dabei das Ehrengericht die Tatsache angesehen, daß die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Für die Strafgerichte besteht im Rahmen der herrschenden Schuldrahmentheorie (vergl. hierzu BGHSt 7, 28; Nowakowski: Strafrechtliche Probleme, II, 180; Mau-rach-Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 1, Seite 96 f.) bei Auswerfen einer Strafe ein Schuldüberschreitungsverbot auf der einen Seite, dem jedoch ein Schuldunterschreitungsverbot auf der anderen Seite nicht entgegensteht. Insbesondere beim Erssttäter wird daher das Strafgericht mit besonderer Sorgfalt und besonderem Verantwortungsbewußtsein zu prüfen haben, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung im Einzelfall geboten ist oder nicht. Dabei steht einer solchen Strafaussetzung generell die Tatsache nicht entgegen, daß es sich um ein sogenanntes politisches Delikt eines »Gesinnungstäters« handelt (BGHSt 6, 192; 7, 8; OLG Oldenburg MDR 1966, 943). Voraussetzung bleibt grundsätzlich die Erwartung, daß der Täter das Gesetz zukünftig unbeschadet seiner Überzeugung achten wird (BGH GA 1976, 114; OLG Hamm NJW 1965, 777; OLG Hamm NJW 1969, 890). Auch generalpräventive Gesichtspunkte können einer Strafaussetzung zur Bewährung nur in sehr eingeschränktem Umfang entgegenstehen; strenge Anforderungen sind bei der Prüfung dieser Frage zu stellen (vergl. Bruns: Strafzumessungsrecht, 2. Auflage, Seite 405). Besondere Umstände in der Person des Täters können aus generalpräventiven Gründen der Strafaussetzung zur Bewährung entgegenstehen (BGH VRS 15, 412 – Trunkenheitsfahrt eines Verkehrsstaatsanwalts –; OLG Hamm NJW 1957, Seite 1449 – Trunkenheitsfahrt eines Fahrlehrers –). Jedoch auch in diesen Fällen ist das Strafgericht gehalten, alle übrigen Gesichtspunkte eingehend zu prüfen, die für eine Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 StGB sprechen könnten (OLG Köln MDR 67, Seite 514).

Das Ehrengericht unterstellt, daß die Strafkammer diesen von der Rechtssprechung entwickelten Grundsätzen in vollem Umfang Rechnung getragen hat. Ist dies indessen der Fall, bleibt zwingend als Rechtfertigungsgrund für die außerordentliche Höhe der Freiheitsstrafe und die gravierende Tatsache, daß eine Strafaussetzung zur Bewährung versagt wurde, das Motiv übrig, daß Herr Rechtsanwalt H. deshalb besonders hart bestraft werden müsse, weil es sich bei ihm um einen Rechtsanwalt handelt.

Für diese Betrachtungsweise der Strafkammer sprechen eine Reihe von Anhaltspunkten. So vermerkt es das Urteil ausdrücklich als schwerwiegend, daß Dr. H. in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt, »also als Organ der Rechtspflege, und in seiner Funktion als Verteidiger« gehandelt habe (Strafakten Seite 7419). Ihm wird im Urteil angelastet, daß er als ein »Organ der Rechtspflege fortgesetzt versucht habe, »die geordnete Rechtspflege durch Falschaussagen zu vereiteln, obwohl gerade ihm aufgrund der mit seiner Stellung verbundenen Pflicht der Allgemeinheit gegenüber eine erhöhte Verantwortung oblag« (Strafakten Seite 7419). Letztlich spricht ihn das Landgericht als »stadtbekannten Rechtsanwalt« an (Strafakten Seite 7421), dem es einen erhöhten Pflichtenrahmen zumäßt. Mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit wäre es indessen unvereinbar, wenn das Ehrengericht seine Entscheidung losgelöst und frei von der Wahl des Strafrahmens durch das Strafgericht treffen würde (vergl. BVerfG NJW 1967, 1651, 1653). Der besondere Pflichtenstatus des Rechtsanwalts erfordert, was das Ehrengericht nicht verkennt, auch im Strafverfahren eine besondere Betrachtungsweise, insbesondere wenn es, wie im vorliegenden Falle, um ein Aussagedelikt geht. Das Ehrengericht ist aber nach sorgfältiger Prüfung der Entscheidungsgründe des strafgerichtlichen Urteils zu der Überzeugung gelangt, daß Rechtsanwalt H. durch das Urteil des Landgerichts Heidelberg in einem Ausmaß bestraft worden ist, welches eine nochmalige Ahndung im Wege eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erfordert. Im Strafurteil ist, jedenfalls aus der Sicht des Ehrengerichts, von den Möglichkeiten des Strafrahmens im Falle des Rechtsanwalts

H. weitgehender Gebrauch gemacht worden. Eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten ohne Aussetzung zur Bewährung tangiert die Grenzen des gebotenen Strafmaßes auch im Fall eines straffällig gewordenen Rechtsanwalts, soweit die zur Beurteilung anstehenden Delikte in Betracht kommen, so daß ein disziplinärer Überhang für eine ehrengerichtliche Ahndung nicht mehr verbleibt. Eine zusätzliche ehrengerichtliche Maßnahme ist danach nicht erforderlich und daher nach § 115b Satz 1 BRAO unzulässig.

Mit der Rechtsanwaltskammer ist schließlich das Ehrengericht der Ansicht, daß eine Ausschließung des Rechtsanwalts H. wegen der ihm vorgeworfenen Straftaten im Falle der Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht in Betracht kommt. Weder ist das Ehrengericht der Meinung, daß die begangenen Verfehlungen ein weiteres Verbleiben im Anwaltsstand unmöglich erscheinen lassen, noch konnte es sich davon überzeugen, daß das Vorleben und der Charakter des Rechtsanwalts H. nicht mehr die nötige Garantie bieten, um ihn ferner im Anwaltsstand belassen zu können (Isele, Seite 1359; BGHSt 20, 73). Das Ehrengericht läßt sich dabei von der Überzeugung leiten, daß die Rechtsanwalt H. vorgeworfene Falschaussage vor Gericht ebenso einem falsch gelenkten politischen Überengagement entspringt, wie die ihm vorgeworfenen beiden Vergehen des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Es ist der Überzeugung, daß gerade die Nichtaussetzung der Strafe zur Bewährung angesichts der hervorragenden Ergebnisse, die Rechtsanwalt H. im Rahmen seiner Ausbildung erzielte und die seine juristischen Fähigkeiten beweisen und im Hinblick auf seine Jugend geeignet sein wird, ihn zukünftig von der Begehung von Straftaten generell und auch im politischen Bereich abzuhalten. Das Ehrengericht ist der Überzeugung, daß das Hafterlebnis Rechtsanwalt H. so stark prägen wird, daß eine Wiederholung derartiger oder ähnlicher Vorkommnisse nicht erwartet werden kann. Das Gericht hält die erhobenen Vorwürfe für nicht so schwerwiegend, als daß es es rechtfertigen könnte, die berufliche Existenz des Rechtsanwalts H. zu vernichten.

Nachdem somit die Voraussetzungen des § 115b BRAO erfüllt waren, mußte das Gericht die Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens ablehnen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 116 BRAO in Verbindung mit § 467 Abs. 1 StPO.

*Dr. Swoboda*

[Az.: EG 11/1981 – I 7/1981]

*Hemmer*

*Dr. Paepcke*